

Corona-Lockdown II: Öffnungsstrategie für den Einzelhandel

Hintergrund

- Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Videoschaltkonferenz am 10. Februar – anders als ihrem Beschluss vom 19. Januar 2021 festgehalten – kein Konzept für eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie vorgelegt. Stattdessen haben Bund und Länder entschieden, den pauschalen, flächendeckenden Lockdown trotz des deutlich zurückgehenden Infektionsgeschehens weitgehend unverändert fortzuführen.
- Die in dem Beschluss vom 10. Februar enthaltene, konkret auch den Einzelhandel betreffende Aussage, bei einem stabilen Inzidenzwert von 35 könne es zu weiteren Öffnungsschritten durch die Länder kommen (im Wortlaut: „Aus heutiger Perspektive (...) kann der nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch die Länder erfolgen. Dieser nächste Öffnungsschritt soll die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm umfassen, (...).“), ist leider nicht mehr als eine politische Absichtserklärung und weit von einem verlässlichen und evidenzbasierten Perspektivplan entfernt.
- Eine hinreichend konkret umrissene Öffnungsperspektive für den Einzelhandel sind Bund und Länder damit bislang schuldig geblieben. Unter welchen genauen Bedingungen und in welcher Form eine Öffnung des Einzelhandels in den einzelnen Bundesländern erfolgen wird, bleibt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aussage, „Shoppingtourismus“ durch geeignete Absprachen mit den benachbarten Bundesländern und durch ein möglichst koordiniertes Vorgehen verhindern zu wollen, völlig unklar.
- Um die breite Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung zu sichern sowie Planungssicherheit für die Unternehmen und ihre Beschäftigten sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass sich Bund und Länder bei der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März auf einen bundesweit einheitlichen und verlässlichen Fahrplan für einen geordneten Weg aus dem Lockdown einigen. Die Öffnungsstrategie darf dabei nicht hinter verschlossenen Türen erarbeitet werden, sondern muss Ergebnis einer breiten gesellschaftlichen Debatte sein. Der HDE als Vertreter einer der am stärksten vom Lockdown betroffenen Branche steht Bund und Ländern dabei gerne beratend zur Verfügung und möchte mit den nachfolgenden Vorschlägen einen konkreten Beitrag zur Öffnungsstrategie leisten.
- Als Einzelhandel unterstützen wir Bund und Länder weiterhin darin, die Corona-Pandemie schnellstmöglich in den Griff zu bekommen und tun alles, um unseren Beitrag dazu zu leisten. Gesundheitsschutz hat oberste Priorität. Gleichzeitig bedarf es einer wirtschaftlichen Perspektive für den von der Schließung betroffenen Handel, dessen Lage sich mit jedem weiteren Tag des Lockdowns weiter dramatisch zuspitzt (vgl. aktuelle Ergebnisse der HDE-Unternehmensbefragung, [HDE-Jahrespressekonferenz](#), 11. Februar 2020). Die Überbrückungshilfe III wird als reine Fixkostenhilfe alleine nicht ausreichen, um die Existenzen der wirtschaftlich ausgezeherten Unternehmen im Falle eines fortgesetzten Lockdowns zu sichern.
- Vom weiter verlängerten Lockdown sind 200.000 Handelsunternehmen mit 260.000 Standorten und einem Jahresumsatz von 200 Mrd. Euro sowie 1,6 Mio. Beschäftigte, darunter 600.000 Beschäftigte im Innenstadthandel, betroffen.

Gezielte Einzelmaßnahmen statt pauschalem Lockdown

- Im Rahmen der Erarbeitung einer Öffnungsstrategie muss es auch darum gehen, den pauschalen Lockdown durch ein intelligentes Konzept zielgenauer Einzelmaßnahmen zur Viruseindämmung zu ersetzen. Viele wirksame und zum Teil bereits erfolgreich erprobte Instrumente werden hierzulande bisher völlig unzureichend genutzt. Hierzu gehören etwa der konsequente Schutz vulnerabler Gruppen ebenso wie die Nutzung technologischer Lösungen zur systematischen Kontaktnachverfolgung oder die Ertüchtigung und digitale Vernetzung der Gesundheitsämter.

- Ein weiterer wesentlicher Baustein zur effektiven Viruseindämmung ist die Impfstrategie. Neben der ausreichenden Verfügbarkeit des Impfstoffs wird es im weiteren Verlauf entscheidend darauf ankommen, die Akzeptanz für das Impfen in der Bevölkerung zu stärken. Als Einzelhandel sind wir ein wichtiger Multiplikator in Richtung sowohl unserer Kundinnen und Kunden als auch unserer Beschäftigten und möchten unseren Beitrag dazu leisten, zu einer möglichst breiten Impfbereitschaft in der Bevölkerung, etwa durch die Beteiligung an Informations- und Aufklärungskampagnen, beizutragen. Viele größere Handelsunternehmen wären bereit, ergänzend zu dem bestehenden staatlichen Angebot, Corona-Impfungen von Beschäftigten – auf rein freiwilliger Basis – mittels der vorhandenen Betriebsarztstrukturen eigenständig zu organisieren und auch durchzuführen. Hierzu bedarf es jedoch einer Anpassung des rechtlichen Rahmens, da weder Hausärzte noch Betriebsärzte aktuell das Recht haben, diese Impfungen eigenständig vorzunehmen. Sobald ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, wird es zur Bewältigung der Krise auch ganz entscheidend darauf ankommen, die Impfgeschwindigkeit zu optimieren.
- Ein zentraler Baustein für die dauerhafte Beherrschung des Infektionsgeschehens muss neben einer erfolgreichen Impfkampagne eine umfassende Teststrategie sein, um so die Nachverfolgung schnell und unkompliziert bewerkstelligen zu können. Dazu müssen die politisch Verantwortlichen sicherstellen, dass Corona-Schnell- und Selbsttests schnellstmöglich in ausreichender Anzahl verfügbar sind.

Bessere Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit durch bundesweit einheitliche Kriterien

- Um auch weiterhin eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen sicherzustellen und die Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit der entsprechenden politischen Entscheidungen zu erhöhen, sollten Bund und Länder – etwa mithilfe eines öffentlich einsehbaren Scoreboards – transparent und verbindlich festlegen, nach welchen bundesweit einheitlichen Maßstäben, Indikatoren und Werten (z.B. 7-Tage-Inzidenz, Alter der Neuinfizierten, Aspekte der Ausbruchstreuung, Belastung des Gesundheitssystems, Impffortschritt, rWert, Verdopplungszeit) es zu schrittweisen Lockerungen kommt. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen ausgerichtet werden, allerdings nach einheitlichen Maßstäben.
- Die Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Infektionsdynamik sollte dabei auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aller relevanten Indikatoren erfolgen. Ziel muss es sein, ein exponentielles Wachstum und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die alleinige Fokussierung auf den von der Politik definierten Grenzwert von 50 und dann 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen ist dabei nicht zielführend. In vielen Städten und Regionen kann eine effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter mittlerweile auch bei Inzidenzen von weit über 50 sichergestellt werden.

Realistische Öffnungsperspektive

- Der Öffnungsstrategie von Bund und Ländern sollte eine klare politische Aussage zugrunde liegen, unter welchen Voraussetzungen der Einzelhandel wieder öffnen kann. Das situative politische Handeln und Auf-Sicht-Fahren der letzten Monate muss dringend durch eine auch langfristig tragfähige Strategie ersetzt werden, die sich an realistischen und fundierten Indikatoren orientiert. Es bedarf einer proaktiven Agenda mit einem erreichbaren Ziel, wann die Maßnahmen stufenweise zurückgefahren werden.
- Der Öffnungsstrategie muss eine ganzheitliche Betrachtung aller möglichen verschiedenen Szenarien – und nicht nur alleinig des Worst Case-Szenarios mit stark exponentiellem Infektionsanstieg durch Virusmutationen – zugrunde gelegt werden.
- Selbst für den Fall eines fortgesetzten Lockdowns ist vor dem Hintergrund der Verbreitung der Virusmutationen fraglich, dass der nun angestrebte Inzidenzwert 35 in absehbarer Zeit nachhaltig und

flächendeckend erreicht wird. Gleichzeitig hat der Handel in den vergangenen Monaten eindeutig bewiesen, dass Einkaufen auch in Zeiten höherer Inzidenzwerte sicher möglich ist – v.a., indem umfassende, dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechende Hygienekonzepte konsequent umgesetzt werden und der Zugang zu den Geschäften gesteuert wird, um die ohnehin geringe Kontaktintensität im Handel weiter zu reduzieren. Insofern sollte eine Öffnung des Einzelhandels unter Einhaltung strikter Hygiene- und Abstandsregeln auch vor Erreichen des Inzidenzwerts 50 bzw. 35 ermöglicht werden. Zu diesem Schluss kommt auch Prof. Dr. med. Dr. h.c. M. Exner, Direktor emeritus des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit am Universitätsklinikum Bonn, in seiner aktuellen hygienisch-medizinischen Stellungnahme zum Beitrag des Einzelhandels zur Prävention und Kontrolle der COVID-19 Pandemie (abrufbar unter: <https://einzelhandel.de/hygienemassnahmen>).

- Darauf weist auch eine gemeinsame Untersuchung der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hin, die zum Ergebnis kommt, dass es bei der Arbeit im Einzelhandel nicht zu einer erhöhten Infektionsgefährdung durch das SARS-CoV-2-Virus kommt. Die derzeitigen Regelungen für die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen reichten nach aktueller Kenntnis offensichtlich aus, um einen effektiven Schutz der Beschäftigten vor einer Corona-Infektion am Arbeitsplatz zu gewährleisten. ([Studie „Abschätzung der Infektionsgefährdung durch Corona im Einzelhandel vom Februar 2021](#))

Ganzheitliches Konzept ohne Wettbewerbsverzerrungen

- Das graduelle Wiederhochfahren des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivität in den Innenstädten sollte möglichst einem ganzheitlichen Konzept folgen, das alle relevanten Akteure des städtischen Lebens – Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie, Kultur – mit einbezieht. In jedem Fall muss der Einzelhandel aber frühzeitig seine Geschäfte wieder öffnen dürfen, da die Kontaktintensität im Handel als vergleichsweise gering zu beurteilen ist.
- Die im Rahmen einer Öffnungsstrategie vorzusehende, schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb sollte nach einheitlichen, nicht-diskriminierenden und inhaltlich hinreichend bestimmten Vorgaben für den gesamten Einzelhandel erfolgen. Lockerungen, die z.B. nach Betriebsgrößen/ Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbranchen differenzieren, führen zu Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsunsicherheit und Verunsicherung. Die aktuell geltenden Regelungen für den nicht von den Schließungen betroffenen Handel sollten hiervon unberührt bleiben. Unklare, komplizierte Regelungen, die durch die Länder uneinheitlich umgesetzt werden, gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

Praktikable Konzepte zur schrittweisen Wiedereröffnung

- Auf der Grundlage der bewährten Hygienekonzepte und Verhaltensregeln, die sicheres Einkaufen nachweislich auch in Pandemiezeiten gewährleisten, sollte dann möglichst rasch die schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb ermöglicht werden. Auf dem Weg zu einer vollständigen Wiedereröffnung könnte dabei auch ein mit Blick auf die Hygienemaßnahmen und Zugangsbeschränkungen abgestuftes Vorgehen erwogen werden, wobei es weitere Wettbewerbsverzerrungen unter allen Umständen zu vermeiden gilt.
- Staatliche Hygieneauflagen und Verhaltensregeln sind dabei so auszugestalten und zu überwachen, dass die Handelsunternehmen sie auch umsetzen und gleichzeitig den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Einen föderalen Flickenteppich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Auslegungen von Auflagen durch die lokalen Gesundheitsbehörden gilt es unter allen Umständen zu verhindern. Dazu kommt es nicht zuletzt darauf an, dass die entsprechenden Regelungen eindeutig, klar und verständlich formuliert sind.

- Im Ergebnis muss die Öffnungsstrategie die Voraussetzungen und den Rahmen für eine möglichst zügige Wiedereröffnung des gesamten Einzelhandels unter Einhaltung strikter Hygienekonzepte schaffen.

Strategien im Einzelhandel zur Prävention und Kontrolle der Übertragung von SARS-CoV-2

- Die im Einzelhandel bereits umgesetzten Hygienemaßnahmen (abrufbar unter: <https://einzelhandel.de/hygienemaßnahmen>) haben sich nachweislich bewährt. Dies bestätigen auch unsere regelmäßigen Umfragen unter bundesweit tätigen Einzelhandelsunternehmen zum Infektionsgeschehen. Danach liegt die Infektionsquote unter den Beschäftigten seit dem Beginn der Pandemie – auch im durchgängig geöffneten Lebensmitteleinzelhandel – im unauffälligen Bereich.
- Zu den im Einzelhandel geltenden Hygienestandards zählen:
 - allgemeine verhaltensbezogene Maßnahmen
 - Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion
 - Betrieblich-organisatorische Maßnahmen
 - baulich-funktionelle Maßnahmen
 - Verantwortung für Mitarbeiter und besonders gefährdete Mitarbeiter.
- Diese einzelnen, bereits etablierten Maßnahmen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Hygienestandards für den Einzelhandel
Stand: 24. April 2020

Hygienemaßnahmen für die Kundengesundheit

Abstandsregelung¹ 	Begrenzter Zugang² 	Händedesinfektion bei Bedarf³ 
Mund-Nasen-Bedeckung 	Beachtung der Hygienehinweise 	Ausreichende Lüftung⁴ 

Hygienemaßnahmen für die Mitarbeitergesundheit

Symptomabfrage⁵ 	Geschützter Kassensbereich⁶ 	Mund-Nasen-Bedeckung⁷ 
Beachtung der Hygienehinweise 		

Flächendeckende Kontamination durch regelmäßige Reinigung

Oberflächen⁸



1. Stellen Sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in allen Wartebereichen (Kassenschlange, Eingangsbereich) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
2. Es wird empfohlen, dass sich maximal 1 Kunde auf 15m² befähigt ist.
3. Allen Kunden wird – wenn möglich – bei Betreten des Einzelhandels die Möglichkeit einer gründlichen Händedesinfektion geboten, insbesondere dann, wenn Kontakt mit Waren gegeben ist. Geeignete, zugelassene Desinfektionsmittel sind – wenn möglich – im Eingangsbereich sichtbar für Kunden aufzuhängen.
4. Sorgen Sie durch regelmäßige Lüftung dafür, dass es zu keiner Anreicherung von Aerosol in der Luft kommt.
5. Prüfen Sie täglich, ob Sie an Symptomen eines grippeartigen Infektes (Fieber > 38 °C, trockener Husten, Abgeschlagenheit, Atemnot, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Schüttelfrost oder Geschmacks- und Geruchsinne) leiden. Wenn ja, sollten Sie nicht zur Arbeit kommen und sich in ärztliche Beratung begeben.
6. An den Kassenscheitelpunkten sind zwischen Kassenspersonal und Kunden ggf. geeignete Trennvorrichtungen einzurichten, z. B. in Form einer schubdicht abgedichteten Glas- oder Plexiglas-Box. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei einem Kunden ist auch Mandanten nach einer Abstandszeit zu empfehlen.
7. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.
8. Alle Oberflächen, die in Berührung mit Kunden kommen, sind regelmäßig zu reinigen, ggf. zu desinfizieren. Das umfasst beispielsweise Handläufe, Geländer, Treppen, Tische, Stühle, Stempel und Desinfektionsmittelspender.

- **Vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen diese Maßnahmen grundsätzlich beibehalten werden, können jedoch – in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten des Einzelhandelsunternehmens – durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.**

- **Grundprämisse bei allen Maßnahmen** sollte sein, **soviel eigene Kompetenz und Eigenverantwortung wie möglich in den Einzelhandelsbetrieben zu etablieren**, gemäß §1 (2) Infektionsschutzgesetz: *„Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.“*

- **Zu den möglichen Ergänzungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten des Einzelhandelsunternehmens in Betracht kommen können, zählen:**
 - Etablierung eines Hygiene-Teams (insbesondere in solchen Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitern)
 - **Kooperation mit dem Gesundheitsamt**
 - **Benennung eines Hygienebeauftragten** mit Koordinierungsfunktion unter den Mitarbeitern (in Betrieben mit > 10 Mitarbeitern) mit Ausbildung nach Curriculum
 - Regelmäßige **Schulung aller Mitarbeiter** in Fragen der Prävention und Kontrolle von SARS-CoV-2
 - **Hygieneplan**
 - **Sicherstellung von fachärztlicher bzw. fachlicher Expertise**, ggfls. proaktiver Begehungen und Begutachtung der baulich-funktionellen und betrieblich-organisatorischer Maßnahmen
 - Vergabe von **Terminen für Kunden** (da wo möglich) bzw. **Etablierung einer App** zur Sicherstellung, dass nur die erlaubte Anzahl von Kunden zur gleichen Zeit sich im Unternehmen befindet
 - **fachliche Expertise** zu Fragen der **Lüftung**
 - **Teststrategien mittels POC-Test und PCR-Test bei positiven Mitarbeitern**
 - Förderung von **Impfmaßnahmen** durch, sofern zeitlich möglich, Freistellung für Impfbesuche während der Arbeitszeit
 - **Erfassung von Neuinfektionen** bei Mitarbeitern und umgehende **Quarantäne** mit entsprechender Beratung zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen mit Abklärung von Kontaktpersonen – Vergleich mit der Neuinfektionsrate in der jeweiligen Kommune
 - **Kontaktnachverfolgung** bei Mitarbeitern von Quellpersonen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
 - **Cluster-Management** bei Auftreten von Häufungen
 - **Proaktives Durchspielen von Ausbrüchen**
 - **Beratung der Mitarbeiter** unter Zugrundelegung der Broschüre „**Corona Knigge** für Jung und Alt“ der DGKH.